

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 23****Memmingen, 11. Oktober 2013****55. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
07.10.2013	Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	117
07.10.2012	Anordnung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) über ein zeitliches Ausbringungs- verbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	118

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Freiwilliger Wehrdienst:
Übermittlung von Daten
an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Vom 07. Oktober 2013

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde zum 31. März 2014 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr (2015) volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Stadt Memmingen, Einwohnermelde-/Passamt, Marktplatz 4, 87700 Memmingen (Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoß) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. März 2014 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Memmingen, 07. Oktober 2013
STADT MEMMINGEN
- Meldebehörde -
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Anordnung wird hiermit veröffentlicht:

Anordnung
des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten
an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Vom 07. Oktober 2013

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 07. Oktober 2013
Stefanie Lange
Landwirtschaftsoberinspektorin